

vom Arbeitsamt festgestellt wurde.<sup>937</sup> Zudem kann die örtliche Selbstverwaltung als Leistungsvoraussetzung vorschreiben, dass der Leistungsberechtigte in der örtlichen Verordnung bestimmte Vorschriften hinsichtlich der Instandhaltung seiner Wohnung einhält.<sup>938</sup> Die Höhe der Unterstützung entspricht der Mindestrente.<sup>939</sup>

### 3.5. *Tod von Unterhaltspflichtigen*

Die Leistungen, die im Falle des Todes von Familienmitgliedern gezahlt werden, haben einen historischen Ursprung. Schon die ersten Vorsorgesysteme – noch vor dem Auftreten des Staates – betrachteten die finanzielle Sicherheit der Familie nach dem Tod des Ernährers als eine der wichtigsten Aufgaben. Dieser Gedanke blieb auch in der individualisierten Gesellschaft erhalten.<sup>940</sup> In Ungarn wird neben dem noch nicht arbeitsfähigen Kind und den nicht mehr arbeitsfähigen Eltern auch der Ehepartner (unter bestimmten Voraussetzungen sogar der geschiedene Ehepartner) vom Sozialversicherungssystem erfasst. Auch im Rahmen der Kriegsopferversorgung wird für den Ehepartner und die Waisen gesorgt.<sup>941</sup>

#### 3.5.1. *Vorsorge*

Das Rentenversicherungsgesetz garantiert im Bereich der Hinterbliebenenversorgung Leistungen für Witwen bzw. Witwer, Waisen und die Eltern des Versicherten. Die Hinterbliebenenrenten weisen die Gemeinsamkeit auf, dass es sich dabei immer um ein abgeleitetes Recht handelt. Der eigene Versicherungsstatus des Anspruchsberechtigten ist nicht relevant. Voraussetzung für das Bestehen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente ist also, dass der verstorbene Versicherte einen Anspruch auf Rentenleistung erlangt hat oder er zumindest die Voraussetzungen dafür erfüllte, wenn die Leistung (noch) nicht beantragt wurde. Zudem verbindet die Anspruchsberechtigten der Hinterbliebenenrente die rechtliche Stellung zum früheren Versicherten: nämlich das Unterhaltsverhältnis, das zwischen dem späteren Hinterbliebenen und dem Versicherten vor dessen Tod bestand. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten, der Eltern und der Verwandten ist durch Ge-

---

937 Vgl. 1993:III. tv.36.§, MK.1993/8 (I.27).

938 1993:III. tv.35.§ (2), MK.1993/8 (I.27).

939 1993:III. tv.35.§ (4), MK.1993/8 (I.27).

940 Vgl. *Maydell*, in: *Sachverständigenkommission für soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen*, Einzelgutachten, 1979, S.20, 28, 35, 44, 51-53, 59, 64, 71-72, 79; *Creutz*, in: *ISSA, Survivors' Benefits in a Changing World*, 1992, S. 1-19; *Czúcz*, *Szociális jog I.*, 2002, S.14-16.

941 Vgl. 1997:LXXXI.tv. 44-61.§, MK. 1997/68 (VII.25.); 1994:XLV.tv. 9-16.§, MK. 1994/48 (V.6.).

setzung geregelt<sup>942</sup> und bei der Elternrente kommt noch eine spezielle Regel dazu, nach der der tatsächlich geleistete Unterhalt geprüft werden muss.<sup>943</sup>

Die Anspruchsvoraussetzungen sind komplex und bestehen zum einen aus primären Voraussetzungen, die der Verstorbene erfüllen musste. Andererseits beinhalten sie sekundäre Bedingungen, die an die Person des Hinterbliebenen anknüpfen.<sup>944</sup> Primäre Voraussetzung bei diesen Leistungen ist, dass der Verstorbene versichert war, den Anspruch auf Altersrente, Invalidenrente oder auf andere anerkannte Rentenleistungen (z.B. genossenschaftliche Renten für Arbeiter in der Landwirtschaft) erworben hatte oder erwerben hätte können. Da die Hinterbliebenenleistung auf den Rentenanspruch des Verstorbenen zurückgeführt wird, hängt auch die Leistungshöhe von der Höhe der Rente oder der potentiellen Rente des Versicherten ab. Die sekundären Voraussetzungen werden bei den einzelnen Leistungen erörtert.

Als gemeinsame Ausschlussregel gilt, dass der Anspruch auf die Hinterbliebenenrente nicht besteht, wenn der Tod des Versicherten vom Hinterbliebenen vorsätzlich verursacht wurde und dies durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde. Des Weiteren wird in Anbetracht des Anspruchs auf die Hinterbliebenenleistungen auch das Verschwinden des Versicherten als Todesfall betrachtet, wenn dies von einem Gericht rechtskräftig festgestellt wird.<sup>945</sup>

Wenn der Verstorbene Mitglied in einer Privatpensionskasse war, hängt die Höhe der Hinterbliebenenleistungen auch davon ab, ob die sich auf den Einzelkonten der Privatpensionskasse befindliche Summe in die staatliche Rentenversicherung überwiesen worden ist oder nicht.<sup>946</sup>

### 3.5.1.1. Witwenrente<sup>947</sup>

Die Witwenrente ist eine Rente, die dem Ehepartner (in den im Gesetz bestimmten Fällen auch der Lebensgefährtin und dem geschiedenen Ehepartner)<sup>948</sup> des verstorbenen Versicherten gewährt wird, um das Einkommen des Verstorbenen für eine bestimmte Zeit zu ersetzen.<sup>949</sup> Diese Regelung hat auch in Zeiten des Zweiverdienermodells noch ihre Relevanz, da die finanzielle Umstellung auf das Leben mit nur einem Gehalt die Gewährung einer mindestens befristeten Leistung erforderlich macht.

---

942 1952:IV. tv. 32.§, 60-61.§, 69/A-69/C.§, MK.1952/48 (VI.6.). Vgl. *Creutz*, in: *ISSA, Survivors' Benefits in a Changing World*, 1992, S.1; *Czúcz*, *Szociális jog I.*, 2002, S.149; *Molnárné Balogh*, *Társadalombiztosítási jog*, 2004, S.123.

943 1997:LXXXI.tv. 58.§ (1) b), MK. 1997/68 (VII.25.).

944 Vgl. *Czúcz*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, S.251.

945 1997:LXXXI.tv. 44., 44/A.§, MK. 1997/68 (VII.25.). Vgl. *Molnárné Balogh*, *Társadalombiztosítási jog*, 2004, S.124; *Czúcz*, in: *Czúcz*, *Szociális jog II.*, 2005, S.252.

946 1997:LXXXI.tv. 44/C.§ (1)-(3), MK. 1997/68 (VII.25.).

947 Die Rente wird sowohl für Witwen als auch für Witwer gewährt. In der Beschreibung im Weiteren wird unter Witwenrente auch die Witwerrente verstanden.

948 Im Folgenden werden aus sprachlichen Gründen die Begriffe „Witwe“ und „Versicherter“ verwendet. Darunter sind jeweils beide Geschlechter zu verstehen.

949 1997:LXXXI.tv. 4.§ (1) e), MK. 1997/68 (VII.25.).

Der Gesetzgeber regelt zwei Formen der Witwenrente. Beim Tod des Versicherten wird zuerst die sog. befristete Witwenrente (*ideiglenes özvegyi nyugdíj*) gewährt, die den unmittelbaren Verlust ausgleichen soll und die finanzielle Umstellung des hinterbliebenen Ehepartners unterstützt. Nach dem Ablauf der Leistungsdauer wird die Witwenrente (*özvegyi nyugdíj*) gewährt, wenn zusätzliche Voraussetzungen erfüllt werden. Die Witwenrente stellt eine regelmäßige, unbefristete Leistung dar. Die Unterscheidung der zwei Formen der Leistung wird jedoch durch die Begriffe des Gesetzes nicht optimal zum Ausdruck gebracht. Das Begriffspaar befristete Witwenrente und unbefristete oder regelmäßige Witwenrente wäre eindeutiger und würde den Unterschied besser zum Ausdruck bringen.<sup>950</sup>

Für beide Leistungen gelten gemeinsame Regeln hinsichtlich der Anspruchsberechtigten. Zum Begriff der zur Witwenrente berechtigten Personen gehören Ehepartner, geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner und Lebensgefährten.<sup>951</sup> Geschiedene oder getrennt lebende Ehepartner haben nur in jenem Fall einen Anspruch auf die Witwenrente, wenn sie bis zum Tod des Versicherten von diesem Unterhalt erhielten oder ein solcher Anspruch auf Unterhaltsleistungen von einem Gericht rechtskräftig festgestellt wurde.<sup>952</sup> Bei der Anerkennung der Lebensgefährten wurden zusätzliche Regelungen getroffen. Die Lebensgefährtin<sup>953</sup> hat einen Anspruch auf die Leistung, wenn das Zusammenleben mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dauerte und aus dieser Beziehung ein Kind stammt, oder wenn die Lebensgemeinschaft ohne Unterbrechung zehn Jahre lang andauerte und erst mit dem Tod des Versicherten endete.<sup>954</sup> Das Zusammenleben mit dem Verstorbenen als Lebensgefährtin muss glaubhaft gemacht werden. Aus den Vorschriften lässt sich erkennen, dass neben den emotionalen Folgen des Verlustes auch die finanzielle Lage der Hinterbliebenen berücksichtigt wird.<sup>955</sup>

Auf die befristete Witwenrente hat die Witwe einen Anspruch, wenn der Verstorbene die für die Altersrente oder für die Invalidenrente erforderliche Dienstzeit erworben hat oder als Rentner starb. Im Regelfall wird die Leistung für eine Dauer von einem Jahr gewährt. Wenn die Witwe in ihrem Haushalt für ein Kind sorgt, das aufgrund der Versicherung des Verstorbenen Waisengeld erhält, wird die befristete Witwenrente bis zum 18. Lebensmonat des Kindes gewährt. Wenn das Kind behindert oder dauerhaft krank ist, besteht der Anspruch auf die befristete Witwenrente bis zum dritten Lebensjahr des

---

950 Vgl. *Molnárné Balogh*, Társadalombiztosítási jog, 2004, S.130; *Rab*, in: *Bíró/Nádas/Rab/Prugberger*, Európai és magyar szociális jog, 2004, S.161-162; *Czucz*, in: *Czucz*, Szociális jog II., 2005, S.254.

951 1997:LXXXI.tv. 45.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.).

952 1997:LXXXI.tv. 49.§ (1)-(3), MK. 1997/68 (VII.25.).

953 Unter Lebensgefährten versteht das ungarische Recht zwei nicht verheiratete Personen, die in einem Haushalt und miteinander in einer emotionalen und wirtschaftlichen Gemeinschaft leben. 1959:IV.tv. 685/A.§, MK.1959/82 (VIII.11.).

954 1997:LXXXI.tv. 45.§ (2)-(3), MK. 1997/68 (VII.25.).

955 Vgl. *Molnárné Balogh*, Társadalombiztosítási jog, 2004, S.126-127.

Kindes.<sup>956</sup> Die Höhe der befristeten Witwenrente beträgt 60% der Rentenleistung, die der Verstorbene erhielt oder erhalten hätte.<sup>957</sup>

Nach dem Ablauf der Zahlungsdauer der befristeten Witwenrente wird die Witwe zur Witwenrente berechtigt, wenn zusätzliche, in der Person der Witwe liegende Voraussetzungen erfüllt werden. Demnach besteht der Anspruch auf die Witwenrente, wenn die Witwe spätestens innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Versicherten das Rentenalter erreicht<sup>958</sup>, Invalide ist oder für ein behindertes bzw. dauerhaft krankes Kind oder für mindestens zwei, aufgrund des Versicherungsverhältnisses des Verstorbenen zu Waisengeld berechtigten Kinder sorgt. Der Anspruch auf Witwenrente wird ab dem Zeitpunkt der Erfüllung einer der genannten Voraussetzungen festgestellt.<sup>959</sup> Die Höhe der Witwenrente hängt davon ab, welche Anspruchsvoraussetzung erfüllt wurde. Wenn die Witwe das Rentenalter vollendet hat oder Invalide ist, wird sie zu 60% der Rentenleistung des Verstorbenen berechtigt. Das Vorliegen der Voraussetzungen kann jedoch auch eine Rentenleistung aufgrund eigenen Rechts (Altersrente, Invalidenrente, Unfallinvalidenrente) bedeuten. Die eigenen Rentenleistungen werden bei der Festlegung der Hinterbliebenenrente dementsprechend berücksichtigt. Wenn der Witwe auch eine Rentenleistung aufgrund eigenen Rechts gewährt wird, beträgt die Höhe der Witwenrente nur 30% der Rentenleistung des Verstorbenen. Die Leistung wird in derselben Höhe festgelegt, wenn der Anspruch aufgrund der Erziehung von Kindern besteht.<sup>960</sup> Bei der Witwenrente der geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten wird eine Obergrenze gesetzt. Sie können maximal eine Rente in Höhe des erhaltenen Unterhalts bekommen.<sup>961</sup> Wenn mehrere Witwen einen Anspruch auf Witwenrente haben, wird die Leistung zwischen diesen Personen zu gleichen Teilen aufgeteilt.<sup>962</sup> Wenn der geschiedene oder der getrennt lebende Ehepartner wegen der Obergrenze einen kleineren Anteil erhält, wird die Rente des Ehepartners um die Differenz erhöht.<sup>963</sup>

Der Anspruch auf Witwenrente erlischt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder wenn die Witwe vor dem Erreichen des Rentenalters wieder heiratet.<sup>964</sup>

---

956 1997:LXXXI.tv. 46.§, 47.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.).

957 1997:LXXXI.tv. 50.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.), vgl. *Balogh/Szűcs*, Alkalmazott társadalombiztosítás-tan, 1998, S.188-190; *Rab*, in: *Biró/Nádas/Rab/Prugberger*, Európai és magyar szociális jog, 2004, S.161-162; *Czűcz*, in: *Czűcz*, Szociális jog II., 2005, S.254.

958 Wenn die Witwe schon vor der Ehe das Rentenalter erreicht hat, wird sie nur dann zur Witwenrente berechtigt, wenn aus der Ehe (oder aus dem Zusammenleben davor) ein Kind stammt oder das Zusammenleben nach der Eheschließung ohne Unterbrechung mindestens fünf Jahre dauerte. 1997:LXXXI.tv. 48.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.).

959 1997:LXXXI.tv. 47.§ (2)-(3), 48.§ (1)-(2), MK. 1997/68 (VII.25.).

960 1997:LXXXI.tv. 50.§ (2)-(3), MK. 1997/68 (VII.25.).

961 1997:LXXXI.tv. 50.§ (5), MK. 1997/68 (VII.25.).

962 Das Gericht kann eine andere Aufteilung feststellen. Vgl. 1997:LXXXI.tv. 51.§ (2)-(3), MK. 1997/68 (VII.25.).

963 1997:LXXXI.tv. 51.§ (1)-(4), MK. 1997/68 (VII.25.).

964 1997:LXXXI.tv. 52.§, MK. 1997/68 (VII.25.).

### 3.5.1.2. Witwengeld

Nach dem erzwungenen Rücktritt der Mitglieder der Privatpensionskassen in das staatliche Rentensystem im Dezember 2010<sup>965</sup> führte der Gesetzgeber das sog. Witwengeld (*özvegyi járadék*) ein. Dem Erben des ehemaligen Privatpensionskassenmitglieds werden die Rentensparnisse des Verstorbenen, die auf das im staatlichen Rentensystem eingerichteten Einzelkonto überwiesen wurden, als Witwengeld ausbezahlt, wenn diese höher ist, als die Witwenrente. Wenn der Anspruch auf das Witwengeld festgestellt wird, besteht der Anspruch auf die Witwenrente nicht.<sup>966</sup> Die Vorschriften hinsichtlich der genauen Feststellung des Witwengeldes wurden noch nicht verabschiedet.

### 3.5.1.3. Waisengeld

Für die Abkömmlinge gibt das Waisengeld (*árvaellátás*) eine eher bescheidene finanzielle Sicherheit bei Verlust des Versorgers. Der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ist breit definiert und umfasst neben den Blutsverwandten (Agnaten) auch die Kinder des Lebensgefährten oder des Ehepartners, die in dem gemeinsamen Haushalt leben, Adoptivkinder, Geschwister und Enkelkinder des Versicherten. Geschwister und Enkelkinder sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn sie keine zum Unterhalt verpflichteten Angehörigen haben und der Verstorbene in seinem Haushalt für sie Unterhalt leistete.<sup>967</sup>

Als primäre Voraussetzung der Leistung muss der Verstorbene die zur Altersrente und Invalidenrente erforderliche Dienstzeit erworben haben oder als Rentner gestorben sein. Darüber hinaus schreibt das Gesetz keine weiteren sekundären Voraussetzungen vor.<sup>968</sup>

Der Anspruch auf Waisengeld entsteht mit dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten und endet mit der Vollendung des 16. Lebensjahres<sup>969</sup> des Kindes. Von dieser Hauptregel gelten jedoch zwei Ausnahmen. Erstens, wenn sich der Jugendliche nach Ablauf der Schulpflicht in Einrichtungen des Bildungswesens weiterbildet. In diesem Fall wird die Leistung bis zum 25. Lebensjahr gezahlt. Zweitens wird das Waisengeld ohne Altersbeschränkung gewährt, wenn das Waisenkind vor dem Ablauf des Waisen-

---

965 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.4.

966 1997:LXXXI.tv. 61./A§, MK. 1997/68 (VII.25.).

967 1997:LXXXI.tv. 54.§, MK. 1997/68 (VII.25.). Vgl. *Molnárné Balogh*, Társadalombiztosítási jog, 2004, S.140-141; *Czúcz*, in: *Czúcz, Szociális jog II.*, 2005, S.258-260.

968 1997:LXXXI.tv. 54.§, MK. 1997/68 (VII.25.).

969 Diese Regelung hängt mit der allgemeinen Schulpflicht zusammen. Obwohl es bezüglich des Waisengeldes noch nicht relevant ist, wurde im Jahr 2003 die Schulpflicht auf 18 Jahre angehoben. Die verlängerte Schulpflicht gilt für die Jahrgänge, die ab September 2003 an den Grundschulen angefangen haben. Die Änderung der Regeln des Waisengeldes ist nicht unbedingt nötig, wäre aber empfehlenswert. Vgl. 1993:LXXIX.tv. 6.§ (3), MK.1993/107 (VIII.3.) Fassung bis 31.08.2003; Änderungs-gesetz: 2003:LXI.tv. 2.§, MK.2003/85 (VII.16.).

geldes Invalide wird.<sup>970</sup> Der Anspruch auf das Waisengeld wird von der Tatsache, dass der andere Elternteil wieder heiratet, nicht beeinflusst.<sup>971</sup>

Die Höhe des Waisengeldes beträgt 30% der Rente, zu der der Versicherte berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre. Wenn der Anspruchsberechtigte Vollwaise ist oder sein noch lebender Elternteil Invalide ist, wird das Waisengeld i.H.v. 60% der Rente des Verstorbenen gewährt. Bei Vollwaisen wird die höhere der Renten der verstorbenen Eltern als Grundlage herangezogen.<sup>972</sup> Die Mindesthöhe des Waisengeldes betrug im Jahr 2011 24.250 HUF (88,18 Euro).<sup>973</sup>

#### 3.5.1.4. Elternrente

Die Elternrente (*szülői nyugdíj*) stellt eine Leistung dar, die den Vorfahren (Eltern und Großeltern) eine finanzielle Unterstützung gewährt. Als primäre Voraussetzung muss der verstorbene Abkömmling, wie bei den anderen Hinterbliebenenleistungen, versichert gewesen sein und die erforderliche Dienstzeit erworben haben. Die sekundären Voraussetzungen sind hier jedoch komplexer. Der Elternteil hat demnach nur dann einen Anspruch auf die Rentenleistung, wenn er zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten invalide<sup>974</sup> war und der Verstorbene vor seinem Tod mindestens ein Jahr lang überwiegend für den Unterhalt des Elternteils gesorgt hat.<sup>975</sup> Dies soll gemäß dem Gesetz der Fall sein, wenn die Rente des Elternteils die Mindestrente nicht übersteigt.<sup>976</sup> Diese Vorschrift kann auch als Bedürftigkeitsgrenze angesehen werden, die sonst eher im Bereich der Sozialhilfe angewandt wird. Dieses Element schwächt den Versicherungscharakter der Leistung und hebt den Solidaritätsaspekt innerhalb dieser Mischstruktur hervor. Wenn der Elternteil zum Zeitpunkt des Todes seines Kindes nicht invalide ist, kann der Anspruch auf die Elternrente trotzdem festgestellt werden, wenn er innerhalb von zehn Jahren invalide wird.<sup>977</sup> Der Anspruch besteht solange, wie die Invalidität vorliegt.

Die Höhe der Elternrente entspricht den Höhenbestimmungen der Witwenrente. Wenn der Elternteil eine Rentenleistung aufgrund eigenen Rechts (Invaliden- oder Altersrente) erhält, beträgt die Höhe der Elternrente 30% der Rente des Verstorbenen. Wenn dies nicht der Fall ist, der Elternteil also keinen Anspruch auf eigene Rentenleistung hat, wird die Leistungsanspruch i.H.v. 60% der Rente des Verstorbenen festgestellt.<sup>978</sup>

---

970 1997:LXXXI.tv. 55.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.).

971 1997:LXXXI.tv. 55.§ (2), MK. 1997/68 (VII.25.).

972 1997:LXXXI.tv. 56.§ (1)-(3), MK. 1997/68 (VII.25.).

973 Vgl. 168/1997. (X.6.) Korm.r. 64/D.§, MK.1997/85 (X.6.).

974 Eltern, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden automatisch als Invalide betrachtet. Vgl. 1997:LXXXI.tv. 58.§ (1) a), MK. 1997/68 (VII.25.).

975 1997:LXXXI.tv. 58.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.).

976 168/1997. (X.6.) Korm.r. 65.§ (1), MK.1997/85 (X.6.).

977 1997:LXXXI.tv. 58.§ (4), MK. 1997/68 (VII.25.).

978 1997:LXXXI.tv. 59.§ (1), MK. 1997/68 (VII.25.); vgl. *Rab*, in: *Bíró/Nádas/Rab/Prugberger*, *Európai és magyar szociális jog*, 2004, S.164.

### 3.5.1.5. Unfallwitwenrente, Unfallwaisengeld, Unfallelternrente

In Anbetracht der Unfallwitwenrente, des Unfallwaisengelds und der Unfallelternrente gelten grundsätzlich die Regeln der oben bereits beschriebenen Leistungen Witwenrente, Waisengeld und Elternrente. An dieser Stelle werden nur die Spezialregeln dargestellt.<sup>979</sup>

Hinterbliebene haben einen Anspruch auf Unfallhinterbliebenenleistungen, wenn der Versicherte infolge eines Berufsunfalls verstirbt. Dies gilt auch, wenn diese Kausalität nicht vorhanden ist und der Versicherte nicht infolge eines Berufsunfalls verstorben ist, zur Zeit seines Todes aber aufgrund eines vorherigen Berufsunfalls bereits Unfallinvalidenrente erhielt. Darüber hinaus besteht der Anspruch auf Unfallhinterbliebenenleistungen auch dann, wenn der Verstorbene Unfallkrankengeld erhielt und vermutet werden kann, dass er die Anspruchsvoraussetzungen der Unfallinvalidenrente erfüllt hätte, wenn er am Leben geblieben wäre. Die primäre Voraussetzung der Unfallhinterbliebenenrente knüpft also in erster Linie an die Kausalität von Berufsunfall und Tod des Versicherten an. Dies wird durch Spezialregeln zum tatsächlichen und vermuteten Unfallinvalidenanspruch erweitert.<sup>980</sup>

Der Unterschied zu den „normalen“ Hinterbliebenenleistungen besteht in der Höhe der Leistung darin, dass hier als Grundlage die Unfallinvalidenrente des Verstorbenen dient, die in der Regel höher ist als die „normalen“ Leistungen. Zudem gelten günstigere Leistungsvoraussetzungen auch in Anbetracht der Dienstzeit.<sup>981</sup>

### 3.5.2. Entschädigung

Im Rahmen des Entschädigungssystems werden die Kriegswitwenrente (*hadiözvegyi járadék*), das Kriegswaisengeld (*hadiárvajáradék*), die Kriegsofferangehörigenrente (*hadigondozott családtag járadéka*) und der Bestattungszuschuss (*temetési hozzájárulás*) gewährt.<sup>982</sup>

#### 3.5.2.1. Kriegswitwenrente

Die Witwe hat einen Anspruch auf Kriegswitwenrente, wenn ihr Ehegatte während des Wehrdiensts starb oder Kriegsinvalidenrente erhielt, vorausgesetzt, dass die Ehe vor dem Eintritt der Invalidität geschlossen wurde. Darüber hinaus wird der Kriegswitwenstatus auch in den Fällen anerkannt, in denen die Ehe mindestens 5 Jahre vor dem Tod des Kriegsinvaliden geschlossen wurde oder ein Kind aus der Ehe stammt. Die getrennt lebende und die geschiedene Witwe werden nur in dem Fall zu dieser Leistung berech-

---

979 Der Begriff des Unfalls wurde unter dem Punkt Erster Hauptteil: 3.2.1.2.1. erörtert.

980 1997:LXXXI.tv. 60.§, MK. 1997/68 (VII.25.), Vgl. *Jakab/Molnárné Balogh*, Baleseti biztosítás, 2004, S.125-130; *Czúcz*, in: *Czúcz*, Szociális jog II., 2005, S. 262-264.

981 1997:LXXXI.tv. 61.§, MK. 1997/68 (VII.25.).

982 1994:XLV.tv. 9-16.§, MK. 1994/48 (V.6.).

tigt, wenn das Gericht den Ehegatten zur Unterhaltszahlung verpflichtete.<sup>983</sup> Diese Vorschriften weisen damit eine Ähnlichkeit zur Unfallwitwenrente auf.

Die Höhe der Kriegswitwenrente beträgt 75% des Mindestbetrags der Altersrente. Zudem wird die Rente auf den Mindestbetrag der Altersrente erhöht, wenn die Witwe über kein anderweitiges Einkommen verfügt.<sup>984</sup>

### 3.5.2.2. Kriegswaisengeld

Für Kriegswaisen gelten die Vorschriften, die bereits oben bei der Leistung Waisengeld beschrieben wurden, entsprechend. Demnach besteht der Anspruch auf Kriegswaisengeld bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kriegswaisen. Wenn der Kriegswaise an einer Ausbildung im Rahmen des öffentlichen Bildungssystems teilnimmt, wird die Leistung bis zu seinem 25. Lebensjahr gewährt. Im Fall einer Invalidität des Waisenkindes<sup>985</sup>, wird die Leistung ohne Altersbeschränkung gewährt.<sup>986</sup> Die Höhe der Kriegswaisenrente beträgt – unabhängig von anderen Leistungsansprüchen – 30% des Mindestbetrags der Altersrente.<sup>987</sup>

### 3.5.2.3. Kriegsopferangehörigenrente

Die Kriegsangehörigenrente wird den Eltern, Großeltern, Geschwistern oder Halbgeschwistern des Kriegsopfers gewährt, wenn sie ihr 60. Lebensjahr vollendet haben oder Invaliden<sup>988</sup> sind. Weitere Voraussetzung ist, dass der Verstorbene für seinen Angehörigen Unterhalt geleistet hat. Bezüglich der Geschwister und Halbgeschwister gelten die Regeln, die den Anspruch der Kriegswaisen bestimmen.<sup>989</sup>

Die Höhe der Kriegsopferangehörigenrente beträgt 30% des Mindestbetrags der Altersrente; der Anspruch darauf wird unabhängig vom Bezug anderer Leistungen festgestellt.<sup>990</sup>

### 3.5.2.4. Bestattungszuschuss

Im Falle des Todes eines Kriegsinvaliden, wird unter der Voraussetzung, dass die Beerdigung nicht auf Staatskosten organisiert wurde, demjenigen ein sog. Bestattungszuschuss (*temetési hozzájárulás*) gewährt, der beweisen kann, dass er die Kosten der

---

983 1994:XLV.tv. 5.§ (1)(2), MK. 1994/48 (V.6.).

984 1994:XLV.tv. 11.§ (3), 13.§ (1)(2), MK. 1994/48 (V.6.).

985 In Anbetracht des Kriegswaisengeldes wird das Waisenkind als invalide betrachtet, wenn sein Arbeitsfähigkeitsverlust 67% bzw. sein Gesundheitsschaden 50% erreicht. Vgl.1994:XLV.tv. 4.§ c), MK. 1994/48 (V.6.).

986 1994:XLV.tv. 4.§, 6.§, MK. 1994/48 (V.6.).

987 1994:XLV.tv. 14.§, MK. 1994/48 (V.6.).

988 Für die Kriegsopferangehörigen gelten zur Invalidität die Vorschriften, die bereits beim Kriegswaisengeld beschrieben wurden. Vgl. Fn.985.

989 1994:XLV.tv. 7.§, 15.§, MK. 1994/48 (V.6.).

990 1994:XLV.tv. 15.§, MK. 1994/48 (V.6.).



Beerdigung getragen hat. Die Höhe des Zuschusses beträgt 300% des Mindestbetrags der Altersrente.<sup>991</sup>

### 3.5.2.5. Begünstigungen für Kriegswitwen

Der Kriegswitwe stehen die gleichen Begünstigungen zu, die bereits bei den Kriegsinvaliden beschrieben wurden. Demnach werden Kriegswitwen von der Zahlung von Gebühren des öffentlichen Verkehrs und von Fernsehgebühren bzw. von der Zahlung von Standplatzgebühren auf Märkten und in Markthallen befreit.<sup>992</sup>

### 3.5.3. Hilfeleistung: Bestattungshilfe

Aufgrund einer kommunalen Verordnung kann die kommunale Selbstverwaltung einen Anspruch auf Bestattungshilfe (*temetési segély*) zu Gunsten desjenigen feststellen, der für die Bestattung einer Person gesorgt hat, obwohl er dazu nicht verpflichtet war. Zudem kann die Hilfeleistung auch Angehörigen des Verstorbenen gewährt werden, wenn die Kosten der Bestattung den Lebensunterhalt des Angehörigen oder seiner Familie gefährden. Das Vorliegen einer Gefährdung muss in der kommunalen Verordnung so bestimmt sein, dass die pro Person berechnete Grenze den Mindestbetrag der Altersrente bzw. bei Alleinstehenden einen Betrag von 150% der Altersrente nicht unterschreitet. Diese Hilfe darf derjenigen Person nicht gewährt werden, die den oben genannten Bestattungszuschuss erhält.<sup>993</sup>

Auch die Höhe der Bestattungshilfe wird von der örtlichen Selbstverwaltung bestimmt. Das Gesetz legt nur die Mindesthöhe fest. Demnach darf die Leistungshöhe nicht niedriger sein als 10% der Kosten der Bestattung, die als die günstigste am Ort gilt.<sup>994</sup>

## 3.6. Kinderpflege und Kindererziehung

Die Leistungen, die unter diesem Punkt behandelt werden, weisen neben der Gemeinsamkeit, dass sie die Erziehung von Kindern finanziell unterstützen sollen, auch Unterschiede in ihrer Funktion und Gestaltung auf. Die Vorsorgeleistungen (wie die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und das Kinderpflegegeld) haben die Funktion, das ausgefallene Einkommen der Eltern (bzw. des Elternteils) zu ersetzen. Darüber hinaus beinhaltet das ungarische System der sozialen Sicherheit auch Förderleistungen, die aus Steuermitteln finanziert sind und als Einkommensergänzung (z.B. Kindergeld) oder als Ersatz des Gehalts (z.B. Kinderpflegehilfe, Kindererziehungsunterstützung) dienen. Darüber hinaus bietet der Staat eine Reihe von Hilfeleistungen an, die teilweise der gan-

---

991 1994:XLV.tv. 11.§ (2), 16.§ (1)(2), MK.1994/48 (V.6.).

992 1994:XLV.tv. 22-24.§ MK.1994/48 (V.6.).

993 1993:III.tv. 46.§ (1)-(2), MK.1993/8 (I.27.).

994 1993:III.tv. 46.§ (3), MK.1993/8 (I.27.).